

Satzung der Musikvereinigung „Harmonie“ Halsenbach
Anpassung nach § 60 a AO 2019

§ 1:

Die Musikvereinigung „Harmonie“ mit Sitz in 56283 Halsenbach/Hunsrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten, Pflege und Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, Unterhaltung einer Musikschule, Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der musikalischen Bildung.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2:

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2) Der Verein betreibt eine Musikschule als Bildungseinrichtung, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung im Instrumental- und Ensemblefachunterricht. Sie wird als eigenständige Abteilung innerhalb des Musikvereins geführt.

§ 3:

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikverbände verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihre aktive Mitgliedschaft ganz oder vorübergehend einstellen, werden, wenn durch den Betroffenen nicht schriftlich widersprochen wird, in eine inaktive Mitgliedschaft übernommen. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen

werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die 18 Jahre alt und somit voll geschäftsfähig sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Wechseln Mitglieder von einer aktiven in eine inaktive Mitgliedschaft, dann wird im folgenden Jahr nach der aktiven Zeit der Beitrag für die inaktive Mitgliedschaft erhoben. Der Beitrag für aktive Mitgliedschaft wird erst nach der Schul- oder Ausbildungszeit erhoben.

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse

enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf o.a. Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Nach Entlastung des Vorstandes wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser leitet den Wahlvorgang. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenbericht.
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 8. die Auflösung des Vereins,
 9. den Austritt aus der Bundesvereinigung deutscher Blasmusikverbände,
 10. sonstige wichtige Angelegenheiten.

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

Zum erweiterten Vorstand gehören:

3. der 1. Kassierer,
4. der 2. Kassierer,
5. der Schriftführer,
6. der Instrumenten- und Materialwart,
7. der Beisitzer aktiv,
8. der Beisitzer inaktiv,
9. der Jugendvertreter
10. der Medienreferent

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand oder der Schriftführer. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Der Vorstand oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
- (3) Wird ein Vereinsmitglied im Bereich der Musikschule als Lehrer/Ausbilder tätig wird er gleichwertig wie andere Lehrkräfte bezahlt.

Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 2. Zahlungen bis zum Betrag von 1.000,00 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- (2) Der Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so fest zu setzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder zur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens bei der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Gemeinde Halsenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Halsenbach, 9. September 1971, 15. Januar 1999, 18. Januar 2013, 24. Januar 2014, 13. Januar 2017, 25. Januar 2019,